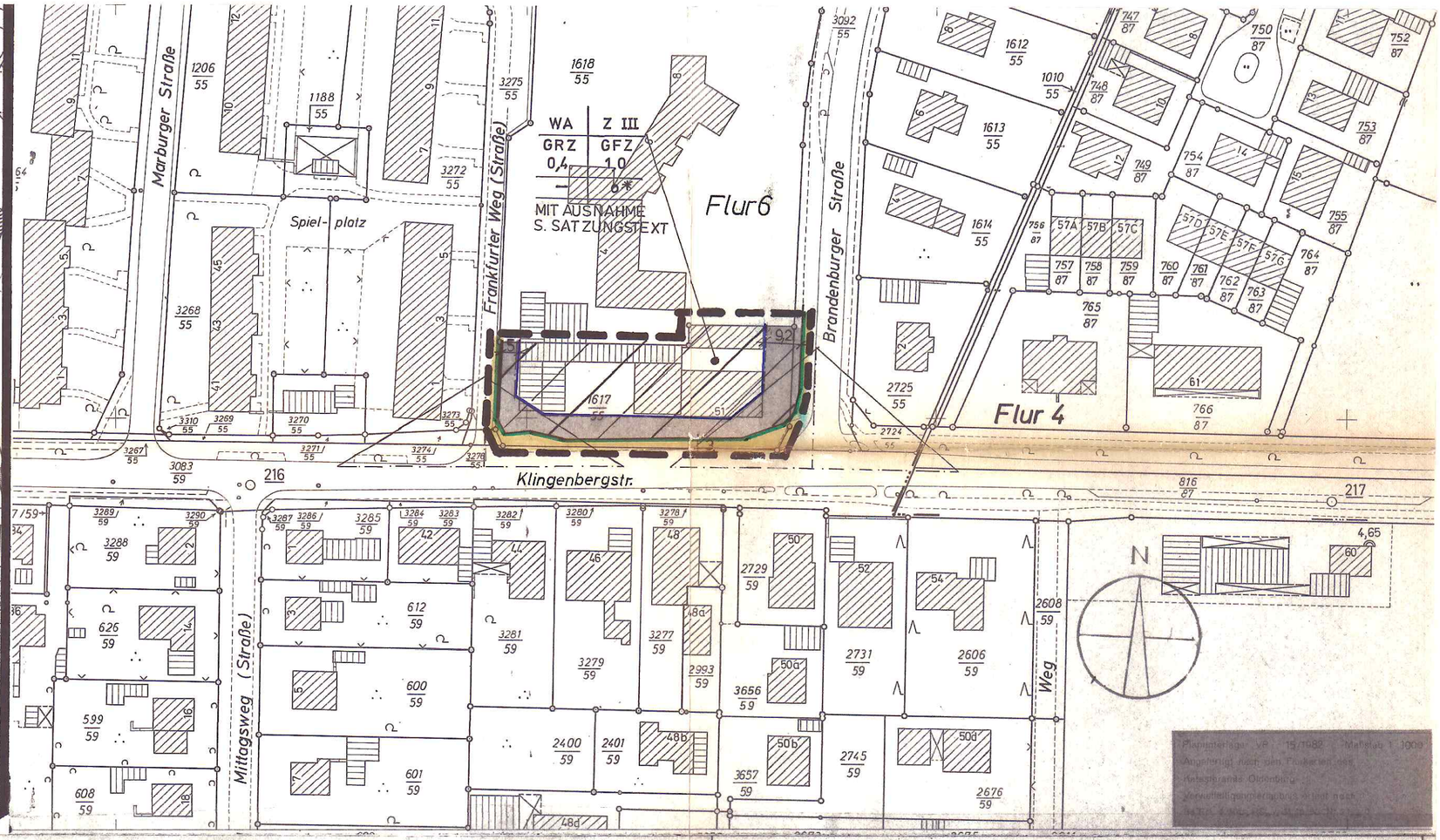

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET

WR REINES WOHNGEBIET

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MD DORFGEBIET

MI MISCHGEBIET

MK KERNGEBIET

GE GEWERBEGEBIET

GI INDUSTRIEGEBIET

SO SONDERGEBIET

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.

SCHULE

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

● VERWENDETE PLANZEICHEN

● Z — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
z.B. Z III — ALS HÖCHSTGRENZE (RÖM. ZIFFER)
z.B. Z (III) — ZWINGEND (RÖM. ZIFFER IM KREIS)

● GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL
z.B. GRZ 0,4 (DEZIMALZAHL)

● GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
z.B. GFZ 0,7 (DEZIMALZAHL)

BMZ — BAUMASSENZAHL
z.B. BMZ 3,0 (DEZIMALZAHL)

O — OFFENE BAUWEISE

● O * — HAUSGRUPPEN MIT LÄNGEN ÜBER 50m SIND ZULÄSSIG IM ÜBRIGEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER OFF. BAUW.

E — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

ED — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG

g — GESCHLOSSENE BAUWEISE

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

BAULINIE

BAUGRENZE

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

ANPFLANZEN VON BÄUMEN und STRÄUCHERN gemäß § 9 (1) NR. 25a und BINDUNGEN gemäß § 9 (1) NR. 25b BBauG
DIE IM BEREICH DER FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN VORHANDENEN WALLHECKEN SIND AUFGRUND DER VERORDNUNG ZUR ERHALTUNG VON WALLHECKEN VOM 29.11.1935 ZU ERHALTEN. DIE PFLANZFLÄCHEN SIND, SOWEIT KEINE WALLHECKEN VORHANDEN SIND, MIT STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG IST DAUERND ZU UNTERHALTEN.

ZU ERHALTENDE BÄUME gemäß § 9 (1) 25 b BBauG

ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES; SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG u. SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME

GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B.

● SICHTDREIECKE: NEBENANLAGEN NACH § 14 BauNVO UND BEPFLANZUNGEN SIND UNZULÄSSIG SOWEIT SIE DIE SICHT BEHINDERN UND DIE VERKEHRSSICHERHEIT BEEINTRÄCHTIGEN.

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH

V — VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFL. GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR 11 BBauG.

DIE INNERHALB DER ÖFFENTL. VERKEHRSFL. DARGESTELLTEN TEILEINRICHTUNGEN (FAHRBAHNEN, VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN, GEHWEGE UND DERGL.) SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES, SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES

P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN (P) vorhanden (P) geplant

● BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN

ST/GST — STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
GA/GGA — GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN

MIT GEH,- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

ARKADEN

AUSKRAGUNGEN

VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.

TRAFO

FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.

PUMPWERK

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN - UND —LEITUNGEN z.B.

HOCHSPANNUNGSLEITUNG — vorhanden / geplant

DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant

DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant

DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) — vorhanden / geplant

DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) — vorhanden / geplant

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.

N — NATURSCHUTZ — (N) FESTSETZUNG / (N) PLANUNG

L — LANDSCHAFTSSCHUTZ — (L) FESTSETZUNG / (L) PLANUNG

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.

W — WASSERSCHUTZGEBIET — (W) FESTSETZUNG / (W) PLANUNG

Q — QUELLENSCHUTZGEBIET — (Q) FESTSETZUNG / (Q) PLANUNG

Ü — ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — (Ü) FESTSETZUNG / (Ü) PLANUNG

OBERIRDISCHE GEWÄSSER
FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN

FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR

BEBAUUNGSPLAN NR. S-421 III PLAN DER SATZUNG

VEREINFACHTES ÄNDERUNGSVERFAHREN NACH § 13 BBauG M: 1:1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH. STAND VOM 8.2.1982

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB.)
OLDENBURG, DEN 8.12.1982

LTD. VERM-DIREKTOR

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT

AMTSLEITER

STADTBAURAT

BEARBEITET: BA. 4.2.82
GEZEICHNET: GEÄND. 12.10.82
GEPRÜFT:

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 14.12.1981 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN ~~UND HAT AM DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT~~.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR

OLDENBURG, DEN 15.11.82 i.V. STADTBAURAT

DIE EIGENTÜMER DER VOM ÄNDERUNGSVERFAHREN BETROFFENEN UND BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKE SIND IN DER ZEIT VOM 16.4.1982 BIS 17.5.1982 BETEILIGT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR

OLDENBURG, DEN 15.11.82 i.A. AMTSLEITER

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN §§ 2 und 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 15.11.1982 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

OLDENBURG, DEN 15.11.82

OBERBÜRGERMEISTER — OBERSTADTDIREKTOR

~~GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE~~:

DER SATZUNGSBESCHLUSS DIESES BEBAUUNGSPLANES ~~SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBauG~~ IST AM 07.01.1983 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.A.
OLDENBURG, DEN 13.01.1983

RECHTSVERBINDLICH AB: 07.01.1983